

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 20sten Juli 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 197. Betreffend die Bestimmung des Courses stempelpflichtiger Valuten von Wechseln, Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen, wenn solche nicht in Preussischem Courant verschrieben sind.

Da in dem, der Instruction zur Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen vom 6ten März c. beigefügten Tarif sub B. der Werth mehrerer im Wechselverkehr vorkommender fremden Münz-Sorten gegen Preussischen Courant nicht bestimmt, sondern nur verordnet worden, daß die Berechnung des Werths nach dem Cours geschehen solle, so hat Ein Hohes Königlichs Finanz-Ministerium auf geschehenen Antrag der Börsen-Vorsteher zu Berlin sich veranlaßt gefunden, nach dem Beispiel auswärtiger Handels-Städte, den Cours fremder Valuten und Münzen ein für allemal festzusetzen, und daher mittelst Rescripts vom 16ten Juni c. verordnet, daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen:

Ein Gulden Wiener-Währung für	=	=	=	=	8 ggr.
Ein Livre = Sterling für	=	=	=	=	5 Rthlr. = —
Ein Carolin oder 1 r Floren nach dem vier- und zwanzig Gulden = Fuß für	=	=	=	=	6 Rthlr. = —
Ein Silber = Rubel für	=	=	=	=	1 Rthlr. = —
Ein Rubel in Banknoten für	=	=	=	=	6 ggr.
Das Pfund Flämisch für	=	=	=	=	3 Rthlr. 12 ggr.

E e e

Oder

Ober 6 Floren Holländisch = Courant zu 14 ggr.

Zwei und ein halber Gulden Holländisch zu 14 ggr.

Preussisch = Courant für " " " " = 1 Rthlr. 11 ggr.

Ein Thaler Hamburger Banco für drei Mark, mithin für 1 Rthlr. 12 ggr. gerechnet werden soll.

Wenn jedoch der Cours vorstehender fremder Münz = Sorten, sich nach einiger Zeit bedeutend ändern kann, und deshalb andere Bestimmungen nöthig werden möchten, so soll vorbelegter Tarif nur für das Kalender = Jahr 1814 zur Richtschnur dienen.

Sämmtlichen Accise = und resp. Wechsel = Stempel = Aemtern sowohl, als dem handelnden Publico werden daher diese Bestimmungen hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

G. XXVI. 148. Juni. Breslau den 1. July 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

✓ No. 198. Wegen der Aufnahme hilfbedürftiger Kinder in das Potsdammsche große Militair = Waisenhaus.

Die Direction des Potsdammschen Waisenhauses hat in der Rücksicht, daß diese Anstalt ursprünglich für Militair = Waisenkinder gestiftet worden ist, die deren Verpflichtung anerkannt, sich auch, insoweit ihre Kräfte es nur irgend gestatten, der hilfbedürftigen Kinder derjenigen Individuen anzunehmen, welche in dem jetzt beendigten Kriege zum Landwehrdienste eingezogen worden, und entweder im Felde geblieben, oder verstorben, oder doch so verkrüppelt worden sind, daß sie zum Unterhalte ihrer Kinder wenig oder nichts beytragen können.

Da vielleicht wenige dieser Familien ihre diesfälligen Ansprüche auf die Wohlthaten des Potsdammschen Waisenhauses und wo oder bey wem sie sich deshalb zu melden haben, bekannt seyn werden, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, auf Veranlassung des Königl. Directorii dieses Waisenhauses, hiermit scheidendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Allgemeinen werden nur solche Kinder in mehrgedachte Anstalt aufgenommen, die schon das 6te Jahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sind. Demnachst gehören nachstehende specielle Erfordernisse dazu:

1) Der Laufschein des Kindes,

2) der

2) der, von einem approbirten Arzt auszufertigende Gesundheits-Schein des-
selben, worinn ausdrücklich bemerkt seyn muß:

ob das Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen
sey, oder nicht.

Ob es bereits die natürlichen Blattern gehabt habe, oder doch
schon vaccinirt worden sey.

3) Der Todtschein eines oder der beyden Eltern desselben, oder ein Attest
über die gänzliche Unfähigkeit derselben ihre Kinder zu erziehen,

4) der von der Orts-Obrigkeit zu vollziehende, nach anliegendem Schema
auszufertigende Revers, und

5) die, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 19. §. 50.
sq. auszufertigende Erb-Entsagungs-Akte.

Mit diesen Bescheinigungen versehen, können die Anträge an das Directorium
des Potsdammschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin unmittelbar ge-
macht werden.

Uebrigens erstrecken sich die Wohlthaten dieses Instituts, nach seiner Funda-
tion sowohl, als auch nach erneuerten Allerhöchsten Immediat-Befehlen, aus-
schließlich nur auf die Erziehung und Natural-Berpflegung im Institute selbst.

M. VIII. Jul. 396. Breslau den 9. July 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

S c h e m a .

Nachdem das königliche Directorium des Potsdammschen großen Militair-
Waisenhauses dem unterzeichneten Magistrat (z. c. zc.)

zu zc. zc.

hierdurch zu erken-

nen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Institut zur Erziehung und Ber-
pflegung aufgenommene Kinder bey ihrer Ankunft zwar gesund gewesen, durch frü-
heren oder späteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten, oder durch
Verwahrlosung entstandenen Krankheits-Stoffes, aber theils in einen krüppelhaf-
ten, theils in einen so zerrütteten Gesundheitszustand gerathen, daß weder ihre
Wiederherstellung im Waisenhause, noch ihre Unterbringung bey einem Meister in

E e e 2

die

die Lehre (einer Herrschaft in Dienst) zu bewirken gewesen, weshalb sie dem Institut auf Lebenszeit als Hospitaliter zur Last geblieben; dieses jedoch dem Zwecke desselben ganz entgegen sey, und um solches dagegen für die Zukunft zu sichern, von jeder Orts-Origkeit, Vormundschafts- oder Armen-Behörde, oder wer sonst auf die Aufnahme eines Waisenkinds in gedachtes Institut antragen möge, ein Revers ausgestellt werden müsse, in vorerwähnten Fällen einen solchen Bögling wieder zurück zu nehmen, und für dessen weiteres Unterkommen selbst zu sorgen: So macht unterzeichneter Magistrat (cc. cc.)

Da nur unter dieser Bedingung die Aufnahme des waderlosen Sohnes des verstorbenen Landwirthmannes N. N. von dem cc. cc. Bataillon cc. cc., Namens Carl George Friedrich, geboren den ten 181 in das Potsdammsche Waisenhaus bewilliget worden ist, sich hiermit verbindlich, solcher, eintretenden Falles, ohne weitere Einwendung Gönüge zu leisten, und hat zu mehrerer Beglaubigung diesen Revers selbst unterschrieben und mit

Siegel unterseiegelt.

So geschehen

den

18

Nro. 199. Wegen der zu machenden Anzeigen von der Taback- Erndte.

Es ist dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel daran gelegen, in jedem Jahre mit Gewißheit zu erfahren, wie die jedesmalige Taback- Erndte im Lande ausgefallen ist. Hierzu werden aber keine tabellarische Nachrichten von dem Gewinn an Taback von den einzelnen Dorffschaften verlangt, sondern es ist zur Uebersicht nur erforderlich, daß jedesmal nach beendigter Erndte eine allgemeine Anzeige, wie die Taback- Erndte in Ansehung der Quantität ausgefallen, ob es eine gute, mittlere oder schlechte Erndte gewesen ist, ferner, von welcher Qualität die gewonnenen Tabackblätter sind, und welche Preise für die Bestände an Blättern von der vorjährigen Erndte für den Berliner Centner bezahlt werden.

Sämmtliche Landrätliche Officia, Magisträte und Polizei- Direktorien werden daher aufgefordert, alljährlich diese Nachrichten zur bestimmten Zeit einzureichen.

P. VI Juny 356. Breslau den 9. July 1814.

Polizei- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 200. Wegen Aufrechthaltung der Verordnungen in Betreff des Herumlaufer der Hunde.

Die wegen Verhütung der durch frei herumlaufende oder in Häusern frei liegende Hunde schon oft veranlaßten Unglücksfälle bestehenden Verordnungen, werden an mehreren Orten nicht gehörig beachtet, so daß aufs neue Menschen durch unvermuthetes Anfallen und Beißen derselben zu Schaden gekommen sind. Auch sind Fälle dieser Art unter den Fleischerschragen, wo dergleichen unndthige Hunde zuweisen Ekel verursachen, bei dem Einkauf des Fleisches vorgekommen.

Es wird daher wiederholtentlich in Erinnerung gebracht, daß kein Hund ohne Aufsicht frei herumlaufen darf, und werden sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hiermit angewiesen, immerfort, und besonders bei strenger Kälte, oder großer Hitze, desgleichen zur Begattungszeit, die herumlaufenden Hunde durch die Schaftrichters-Knechte verfolgen, alle herrenlose sofort todtzuschlagen, diejenigen aber, welche zwar mit Halsbändern, auf denen ihr Eigenthümer angegeben sind, versehen, aber doch ohne Aufsicht herumlaufen, wenn sie keiner Krankheit verdächtig sind, bloß einfangen und mit 1 Rthlr. abfassen zu lassen. Sollten irgendwo durch herumlaufende Hunde Menschen verlegt werden, so haben die Orts-Polizei-Behörden, welche sich in Befolgung vorstehender Vorschriften nachlässig bewiesen, unfehlbar zu gewärtigen, deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden.

P. X. Juni 69. Breslau den 6, Juli 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 201. Wegen der Schuppocken-Impfung.

Eingegangenen Nachrichten zu folge sind seit einiger Zeit mehrere Kinder ein Opfer der natürlichen Blattern geworden. Dies veranlaßt die Königl. Regierung das Publikum wiederholtentlich, und aufs dringendste aufzufordern, die noch blatternfähigen Kinder doch ja an der Wohlthat der Schuppocken-Impfung Theil nehmen zu lassen; wird die Anwendung dieser Vorsicht verabsäumt, so werden wir uns genöthiget sehen, die bey contagösen Krankheiten nothwendigen strengen Maasregeln in Ausübung zu bringen, und die Sperrkosten von den Saumseligen tragen

zu lassen, so wie jede an die Polizei- und Physicat: Behörde unterlassene Anzeige von dem Ausbruche der natürlichen Blattern in einem Hause mit 5. Rthlr. Strafe belegt, und nach Umständen noch strenger nach der Vorschrift der Gesetze geahndet werden wird.

P. X. Octbr. p. 249. Breslau den 9. Juli 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Betreffend die Beiträge der Justiz Beamten zu dem Sublevations-Fonds.

Nachdem des Königs Majestät mittelst einer an den Chef der Justiz erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Beiträge der Justiz-Beamten zu dem Sublevations-Fonds vom 1sten Juni c. an auf die Hälfte der in der Höchsten Cabinets-Ordre vom 1sten März 1809 bestimmten Procent-Sätze herabzusetzen geruht haben, so wird sämtlichen Untergerichten und Justiz-Beamten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit bekannt gemacht, um nunmehr von gedachtem Tage an nur die Hälfte des bisherigen Beitrags zu entrichten. Dagegen ist es dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden, keine Reste bei Entrichtung dieser Beiträge zu gestatten; es werden daher sämtliche Restanten zur unverzüglichen Einzahlung der bis zum 1sten Juni c. aufgelaufenen Reste aufgefordert, da das Königl. Ober-Landes-Gericht sich sonst nicht wird entbrechen können, mit executivischen Zwangs-Mitteln zu verfahren. Breslau, den 1sten Juli 1814.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Samuel Gottlieb Scholz zu Striegau, zum dritten Lehrer an der Vorbereitungs-Schule zu Schweidnitz.

Der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Scholz zu Puschkau, zum 4ten Lehrer an der Verbreitungs-Schule zu Schweidnitz.

Der

Der zeitliche Schut-Adjutant Igel zu Gräbisch, zum Adjunkten an die Schule zu Dierdorf Nimpfischen Creises.

Der Catholische Schullehrer Mann zu Schönwalde, zum Schullehrer in Brockenborn Neißischen Creises.

Der Bürger und Flachshändler Daniel Krienes zu Eßwen, zum Cämmerer daselbst.

Der Forst-Inspector und zeitliche Stadtverordneter Johann Kunke zu Brützen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Tuchkaufmann Franz Niesel, und Joseph Häusler, zu Neurode, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Stadt-Chirurgus Homelius, und Carl Michael, zu Wartenberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Dohm-Capitular: Bogten; Amts-Secretair Leufer, zum Stadt-Syndicus zu Glatz.

Der Gymnasien-Director Fildgel zu Duppeln, zum Director des Gymnasii zu Reisse.

Der Apotheker Joseph Speck und der Kauf- und Handelsmann Carl August Klose zu Brobschütz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kapellan Schoffarzid, zum Pfarrer in Koppinitz, Zosser Creises.

Der Kapellan Kowollit, zum Pfarrer in Bysocka, Groß-Strehlitzschen Creises.

Der Exercitienfer Fröhlich, zum Pfarrer in Alt-Heinrichau Münsterbergischen Creises.

Der Königl. Dechant, Archidiacon und Consistorial-Rath Knauer, Pfarrer zu Alsbendorf, zum Pfarrer in Habelschwerdt.

Der ehemalige Schullehrer Ködner zu Georgenthal, zum Schullehrer in Schöneiche Neumarkischen Creises.

Der Candidat der Theologie Sachs, zum Rector in Ranslau.

Der Schullehrer Säuling zu Stein, zum Schullehrer in Corowahne West. Creises.

Der bisherige Schullehrer Scholz in Hundsfeld, zum Schullehrer in Senitz Nimpfischen Creises.

Der Stadtverordnete und Handelsmann Franz Freuneder zu Reichenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bei dem Quarantaine-Amte Bralin im Wartenbergischen Creise angestellt gewesene Thierarzt und Unter-Revisor Gottlieb, auf sein Gesuch entlassen.

T o b e s a l l.

Der lutherische Schullehrer Friedrich Wilhelm Hornich in Halkauf.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Die zu Nieder-Thalheim gestorbene Bauer-Auszügler-Wittwe Regina Brühl, hat in ihrem Testamente die Stadt-Pfarrkirche zu Landeck zum Erben eingesetzt, und soll nach Abzug der Legate, worunter auch den Hausarmen in Nieder-Thalheim 10 Floren ausgesetzt worden, der Ueberrest zur Staffirung des Hoch-Altars oder zum Besten der Pfarrkirche auf andere Art verwendet werden.

Der zu Nelsse gestorbene Stadtkoch Carl Dammer, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Gemeinde 50 rthlr. zur Instandsetzung der derselben geschenkten ehemaligen Franciscaner - Kirche, und der dasigen städtischen Armen-Casse 100 rthlr. Cour. ausgesetzt.

Die zu Roschkowig Grenzbürgischen Kreises verstorbene Einliegerin Johanna Mondrowska, hat in ihrem Testamente der dortigen evangelischen Kirche 2 Stück Friedrichsd'or und 2 Stück einfache holländische Ducaten ausgesetzt.

Der zu Habelschwerdt gestorbene Pfarrer und Canonicus Anton Herrmann, hat in seinem Testamente der Stadt-Pfarrkirche zu Verbesserung des Gehalts des sehr schlecht dotirten Organisten 100 rthlr. in Cour. und 10 rthlr. Cour. der dasigen katholischen Schul-Casse ausgesetzt.

Die zu Breslau gestorbene Maria Louise geborne Kaszel verehlichte Korff, hat in ihrem Testamente dem hiesigen Convent der Elisabethiner 120 rthl. Courant ausgesetzt.
